

# Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 12

Pfarrkirchen, 09.06.2022

## NACHRUF

Der Landkreis Rottal-Inn trauert um

# Herrn Joseph Graf Deym

**Freiherr von Strítež**

welcher von 1984 bis 2008 Mitglied des Kreistages Rottal-Inn war  
und sich dadurch bleibende Verdienste in der Kommunalpolitik  
erworben hat.

Der Landkreis Rottal-Inn wird ihm stets ein ehrendes Andenken  
bewahren.

**Michael Fahmüller**  
Landrat



# Inhalt

	<b>Seite</b>
<b>Verordnung des Landratsamtes Rottal-Inn für das Überschwemmungsgebiet am Tattenbach (Gewässer 3. Ordnung) von Flusskilometer 0,230 bis Flusskilometer 4,850 auf dem Gebiet des Marktes Bad Birnbach, Landkreis Rottal-Inn vom 03.06.2022</b>	<b>70-73</b>
<b>Verordnung des Landratsamtes Rottal-Inn für das Überschwemmungsgebiet am Kiritzbach (Kühözbach) (Gewässer 3. Ordnung) von Flusskilometer 0,165 bis Flusskilometer 4,870 auf dem Gebiet der Stadt Eggenfelden und von Flusskilometer 4,870 bis Flusskilometer 5,085 auf dem Gebiet der Gemeinde Falkenberg, Landkreis Rottal-Inn vom 03.06.2022</b>	<b>73-76</b>
<b>Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Rottal für das Wirtschaftsjahr 2022</b>	<b>77-78</b>

## **Verordnung des Landratsamtes Rottal-Inn für das Überschwemmungsgebiet am Tattenbach (Gewässer 3. Ordnung) von Flusskilometer 0,230 bis Flusskilometer 4,850 auf dem Gebiet des Marktes Bad Birnbach, Landkreis Rottal-Inn vom 03.06.2022**

Das Landratsamt Rottal-Inn erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der RL (EU) 2018/2001 für Zulassungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz vom 18.8.2021 (BGBl. I S. 3901) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) folgende

### **Verordnung**

#### **§ 1**

##### **Allgemeines, Zweck**

(1) <sup>1</sup>Im Gemeindegebiet des Marktes Bad Birnbach wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet am Tattenbach festgesetzt (im Folgenden als „Überschwemmungsgebiet“ bezeichnet). <sup>2</sup>Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. <sup>3</sup>Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) <sup>1</sup>Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. <sup>2</sup>Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

(3) <sup>1</sup>Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser - HQ<sub>100</sub>). <sup>2</sup>Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. <sup>3</sup>Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

#### **§ 2**

##### **Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes, Kennzeichnung der Hochwasserlinie**

(1) <sup>1</sup>Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. <sup>2</sup>Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1: 2.500. <sup>3</sup>Die Karten können im Landratsamt Rottal-Inn und in der Gemeindekanzlei während der Öffnungszeiten eingesehen werden. <sup>4</sup>Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. <sup>5</sup>Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solche gleichgestellten Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten farblich hervorgehoben. <sup>6</sup>Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) <sup>1</sup>Das Überschwemmungsgebiet wird in die Zonen „Abflussbereich“ und „Retentionsbereich“ eingeteilt. <sup>2</sup>Abflussbereich ist der ermittelte Bereich des Überschwemmungsgebietes mit Fließgeschwindigkeiten  $\geq 0,3$  m/s bei HQ<sub>100</sub>. <sup>3</sup>Retentionsbereich ist der ermittelte Bereich des Überschwemmungsgebietes mit Fließgeschwindigkeiten  $< 0,3$  m/s bei HQ<sub>100</sub>. <sup>4</sup>Die Zonen sind in der Detailkarte unterschiedlich gekennzeichnet.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

(4) <sup>1</sup>Auskunft über die Höhe der HW<sub>100</sub>-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf. <sup>2</sup>An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen (z.B. Straßenbeleuchtungsmasten, Masten von Verkehrsschildern) soll die HW<sub>100</sub>-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

### **§ 3**

#### **Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen**

(1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.

(2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

(3) <sup>1</sup>Die Errichtung von Flüssiggasanlagen mit einem Fassungsvermögen von weniger als 3 t ist allgemein nach § 78 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 WHG zulässig, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Flüssiggasanlage muss einen Mindestabstand von 10 m zu Hochwasserschutzeinrichtungen (bei Deichen vom Deichfuß an gemessen) einhalten,
2. die Flüssiggasanlage muss unter Berücksichtigung der erhöhten Anforderungen, die sich bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis ergeben, stand- und auftriebssicher sein,
3. oberirdische und halboberirdische Flüssiggasanlagen müssen vor einem Anprall von Treibgut und vor Seitendruck gesichert sein,
4. die Verfüllung der Baugruben muss so zeitnah wie möglich erfolgen,
5. Vorlage der vollständigen Anzeige nach Maßgabe von Satz 2.

<sup>2</sup>Die Errichtung der Flüssiggasanlage ist mindestens zwei Wochen vor Errichtung vom Betreiber schriftlich beim Landratsamt Rottal-Inn anzuzeigen. <sup>3</sup>Die Anzeige muss folgende Angaben und Unterlagen umfassen:

1. Angaben zum Betreiber der Flüssiggasanlage (Name und Anschrift),
2. Angaben zum Aufstellungsort (Flurnummer und Gemarkung) sowie Lageplan mit der Angabe der Geländehöhe in müNN,
3. Angaben zum Flüssiggasbehälter (Fassungsvermögen, Baujahr, Hersteller, Art der Aufstellung)
4. Bestätigung durch den Ersteller des Nachweises, dass ein Nachweis über die Stand- und Auftriebssicherheit unter Berücksichtigung der erhöhten Anforderungen, die sich bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis ergeben, erstellt wurde und dass keine Bedenken hinsichtlich der Standsicherheit, der Gleitsicherheit, der Sicherheit vor Grundbruch und der Auftriebssicherheit bestehen; bei unterirdischen und halboberirdischen Errichtungen sind Druckhöhen bis zum Wasserstand bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis zu berücksichtigen,
5. Bestätigung, dass die Flüssiggasanlage vor einem Anprall von Treibgut und vor Seitendruck gesichert wird (bei halboberirdischer oder unterirdischer Aufstellung).

<sup>3</sup>Eine Bauabnahme gemäß Art. 61 BayWG ist nicht erforderlich. <sup>4</sup>Das Landratsamt Rottal-Inn kann die Bauabnahme durch einen privaten Sachverständigen nach Art. 65 BayWG verlangen, wenn anhand von Größe oder Art der angezeigten Flüssiggasanlage oder der Bauausführung zu erwarten ist, dass dadurch erhebliche Gefahren oder Nachteile herbeigeführt werden können.

### **§ 4**

#### **Sonstige Vorhaben**

Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

### **§ 5**

#### **Heizölverbraucheranlagen**

(1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.

(2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1.

(3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

## **§ 6**

### **Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

(1) <sup>1</sup>Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). <sup>2</sup>Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.

(2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.

(3) <sup>1</sup>Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. <sup>2</sup>Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i.V.m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. <sup>3</sup>Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. <sup>4</sup>Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. <sup>5</sup>Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Weitergehende Bestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Abweichend von § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG ist im Abflussbereich auch die kurzfristige Ablagerung von aufschwimmendem Material verboten. <sup>2</sup>In Bereichen mit dichter Bebauung kann für die Lagerung kleiner Mengen in begründeten Fällen von dem Verbot abgewichen werden. <sup>3</sup>§ 78a Abs. 2 WHG bleibt unberührt.

(2) <sup>1</sup>Im Abflussbereich ist für die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland gemäß Art. 46 Abs. 4 BayWG die Genehmigung des Landratsamtes Rottal-Inn einzuholen. <sup>2</sup>Die Genehmigung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Im Retentionsbereich ist die Anlage von Baum- und Strauchpflanzungen allgemein zulässig.

## **§ 8**

### **Antragstellung für bauliche Anlagen**

<sup>1</sup>Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. <sup>2</sup>Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010, GVBl. S. 727) bleiben unberührt.

## **§ 9**

### **Befreiung**

(1) Das Landratsamt Rottal-Inn kann von den Verboten und Beschränkungen der §§ 6 und 7 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

(2) <sup>1</sup>Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. <sup>2</sup>Die Befreiung ist widerruflich.

(3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Rottal-Inn vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn in Kraft.

**Pfarrkirchen, 03.06.2022**

**Landratsamt Rottal-Inn**

**Kubitschek  
Regierungsdirektor**

### Anlagen:

1. Erläuterungsbericht vom 12.11.2015
2. Verzeichnis der Flurnummern der vollständig oder teilweise im Überschwemmungsgebiet enthaltenen Grundstücke; für evtl. Fehler in der Auflistung wird keine Gewähr übernommen, es sind ausschließlich die Detailkarten rechtsverbindlich
3. Übersichtskarte Ü1 (Maßstab 1: 10.000) vom 20.11.2015
4. Detailkarten K1, K2 und K3 (Maßstab: 1: 2.500) vom 20.11.2015.

---

## **Verordnung des Landratsamtes Rottal-Inn für das Überschwemmungsgebiet am Kiritzbach (Kühözbach) (Gewässer 3. Ordnung) von Flusskilometer 0,165 bis Flusskilometer 4,870 auf dem Gebiet der Stadt Eggenfelden und von Flusskilometer 4,870 bis Flusskilometer 5,085 auf dem Gebiet der Gemeinde Falkenberg, Landkreis Rottal-Inn vom 03.06.2022**

Das Landratsamt Rottal-Inn erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der RL (EU) 2018/2001 für Zulassungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz vom 18.8.2021 (BGBl. I S. 3901) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) folgende

## **Verordnung**

### **§ 1 Allgemeines, Zweck**

(1) <sup>1</sup>In den Gemeindegebieten der Stadt Eggenfelden und der Gemeinde Falkenberg wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet am Kiritzbach (Kühözbach) festgesetzt (im Folgenden als „Überschwemmungsgebiet“ bezeichnet). <sup>2</sup>Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. <sup>3</sup>Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) <sup>1</sup>Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. <sup>2</sup>Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

(3) <sup>1</sup>Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser - HQ<sub>100</sub>). <sup>2</sup>Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. <sup>3</sup>Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

## **§ 2**

### **Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes, Kennzeichnung der Hochwasserlinie**

(1) <sup>1</sup>Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. <sup>2</sup>Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1: 2.500. <sup>3</sup>Die Karten können im Landratsamt Rottal-Inn und in den Gemeindekanzleien der Stadt Eggenfelden und der Gemeinde Falkenberg während der Öffnungszeiten eingesehen werden. <sup>4</sup>Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. <sup>5</sup>Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solche gleichgestellten Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten ebenfalls farblich hervorgehoben. <sup>6</sup>Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) <sup>1</sup>Das Überschwemmungsgebiet wird in die Zonen „Abflussbereich“ und „Retentionsbereich“ eingeteilt. <sup>2</sup>Abflussbereich ist der ermittelte Bereich des Überschwemmungsgebietes mit Fließgeschwindigkeiten  $\geq 0,3$  m/s bei HQ<sub>100</sub>. <sup>3</sup>Retentionsbereich ist der ermittelte Bereich des Überschwemmungsgebietes mit Fließgeschwindigkeiten  $< 0,3$  m/s bei HQ<sub>100</sub>. <sup>4</sup>Die Zonen sind in den Detailkarten unterschiedlich gekennzeichnet.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

(4) <sup>1</sup>Auskunft über die Höhe der HW<sub>100</sub>-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf. <sup>2</sup>An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen (z.B. Straßenbeleuchtungsmasten, Masten von Verkehrsschildern) soll die HW<sub>100</sub>-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

## **§ 3**

### **Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen**

(1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.

(2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

(3) <sup>1</sup>Die Errichtung von Flüssiggasanlagen mit einem Fassungsvermögen von weniger als 3 t ist allgemein nach § 78 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 WHG zulässig, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

6. Die Flüssiggasanlage muss einen Mindestabstand von 10 m zu Hochwasserschutzanlagen (bei Deichen vom Deichfuß an gemessen) einhalten,
7. die Flüssiggasanlage muss unter Berücksichtigung der erhöhten Anforderungen, die sich bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis ergeben, stand- und auftriebssicher sein,
8. oberirdische und halboberirdische Flüssiggasanlagen müssen vor einem Anprall von Treibgut und vor Seitendruck gesichert sein,
9. die Verfüllung der Baugruben muss so zeitnah wie möglich erfolgen,
10. Vorlage der vollständigen Anzeige nach Maßgabe von Satz 2.

<sup>2</sup>Die Errichtung der Flüssiggasanlage ist mindestens zwei Wochen vor Errichtung vom Betreiber schriftlich beim Landratsamt Rottal-Inn anzuzeigen. <sup>3</sup>Die Anzeige muss folgende Angaben und Unterlagen umfassen:

6. Angaben zum Betreiber der Flüssiggasanlage (Name und Anschrift),

7. Angaben zum Aufstellungsort (Flurnummer und Gemarkung) sowie Lageplan mit der Angabe der Geländehöhe in müNN,
8. Angaben zum Flüssiggasbehälter (Fassungsvermögen, Baujahr, Hersteller, Art der Aufstellung)
9. Bestätigung durch den Ersteller des Nachweises, dass ein Nachweis über die Stand- und Auftriebssicherheit unter Berücksichtigung der erhöhten Anforderungen, die sich bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis ergeben, erstellt wurde und dass keine Bedenken hinsichtlich der Standsicherheit, der Gleitsicherheit, der Sicherheit vor Grundbruch und der Auftriebssicherheit bestehen; bei unterirdischen und halboberirdischen Errichtungen sind Druckhöhen bis zum Wasserstand bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis zu berücksichtigen,
10. Bestätigung, dass die Flüssiggasanlage vor einem Anprall von Treibgut und vor Seitendruck gesichert wird (bei halboberirdischer oder unterirdischer Aufstellung).

<sup>3</sup>Eine Bauabnahme gemäß Art. 61 BayWG ist nicht erforderlich. <sup>4</sup>Das Landratsamt Rottal-Inn kann die Bauabnahme durch einen privaten Sachverständigen nach Art. 65 BayWG verlangen, wenn anhand von Größe oder Art der angezeigten Flüssiggasanlage oder der Bauausführung zu erwarten ist, dass dadurch erhebliche Gefahren oder Nachteile herbeigeführt werden können.

#### **§ 4 Sonstige Vorhaben**

Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

#### **§ 5 Heizölverbraucheranlagen**

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

#### **§ 6 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

(1) <sup>1</sup>Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). <sup>2</sup>Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.

(2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.

(3) <sup>1</sup>Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. <sup>2</sup>Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i.V.m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. <sup>3</sup>Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. <sup>4</sup>Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. <sup>5</sup>Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

## **§ 7 Weitergehende Bestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Abweichend von § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG ist im Abflussbereich auch die kurzfristige Ablagerung von aufschwimmendem Material verboten. <sup>2</sup>In Bereichen mit dichter Bebauung kann für die Lagerung kleiner Mengen in begründeten Fällen von dem Verbot abgewichen werden. <sup>3</sup>§ 78a Abs. 2 WHG bleibt unberührt.

(2) <sup>1</sup>Im Abflussbereich ist für die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland gemäß Art. 46 Abs. 4 BayWG die Genehmigung des Landratsamtes Rottal-Inn einzuholen. <sup>2</sup>Die Genehmigung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Im Retentionsbereich ist die Anlage von Baum- und Strauchpflanzungen allgemein zulässig.

## **§ 8 Antragstellung für bauliche Anlagen**

<sup>1</sup>Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. <sup>2</sup>Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010, GVBl. S. 727) bleiben unberührt.

## **§ 9 Befreiung**

(1) Das Landratsamt Rottal-Inn kann von den Verboten und Beschränkungen der §§ 6 und 7 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

(2) <sup>1</sup>Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. <sup>2</sup>Die Befreiung ist widerruflich.

(3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Rottal-Inn vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn in Kraft.

**Pfarrkirchen, 03.06.2022**

**Landratsamt Rottal-Inn**

**Kubitschek  
Regierungsdirektor**

### Anlagen:

5. Erläuterungsberichte vom 12.11.2021 (Stadt Eggenfelden und Gemeinde Falkenberg)
6. Verzeichnis der Flurnummern der vollständig oder teilweise im Überschwemmungsgebiet enthaltenen Grundstücke; für evtl. Fehler in der Auflistung wird keine Gewähr übernommen, es sind ausschließlich die Detailkarten rechtsverbindlich
7. Übersichtskarten Ü1 (Stadt Eggenfelden und Gemeinde Falkenberg) vom 04.11.2021
8. Detailkarten K1 (Stadt Eggenfelden), K2 (Stadt Eggenfelden) und K3 (Stadt Eggenfelden und Gemeinde Falkenberg) vom 04.11.2021.

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Rottal für das Wirtschaftsjahr 2022

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung i. V. mit Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und §§ 10 und 20 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Rottal folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

<b>im Erfolgsplan</b>	in den Erträgen mit	<u>2.508.420 €</u>
	und Aufwendungen mit	<u>2.503.320 €</u>
und <b>im Vermögensplan</b>	in den Einnahmen mit	<u>3.312.571 €</u>
	und Ausgaben mit	<u>3.312.571 €</u>

ab.

### § 2

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht festgesetzt.

### § 4

**Investitions- und Betriebskostenumlagen** werden nicht festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

**Pfarrkirchen, den 23.05.2022**

**Hermann Etzel**  
**Verbandsvorsitzender**

---

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Rottal hat in ihrer Sitzung am 22.03.2022 die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022 erlassen. Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben Landratsamt Rottal-Inn vom 25.04.2022, Az. 21-941-1).

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht. Der Wirtschafts- und Finanzplan liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 13.06.2022 bis einschließlich 24.06.2022 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 84168 Aham, Hauptstraße 19, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung mit den Anlagen wird für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsichtnahme bereitgehalten (Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. § 4 BekV).

**Pfarrkirchen, 23.05.2022**

**gez.**  
**Hermann Etzel**  
**Verbandsvorsitzender**